

→ **Information**



*Bayerischer  
Jugendring*

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings**

### **Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal**

#### **Bayerischer Jugendring Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bayern**

Bayerischer Jugendring  
Herzog-Heinrich-Straße 7  
80336 München

Fon 0 89 / 5 14 58 - 0  
Fax 0 89 / 5 14 58 - 88  
info@bjr.de · www.bjr.de



## **„Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings**

Die „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ wurden im Rahmen eines abgestimmten Diskussionsprozesses in den Jahren 2005 bis 2008 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus allen Regierungsbezirken Bayerns erarbeitet. Sie resultieren aus den gesammelten fachlichen Erfahrungen einer über 30-jährigen Tradition der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ sollen die notwendigen fachlichen Grundlagen und Ressourcen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit benennen und dazu beitragen, die professionelle Qualität des Arbeitsfeldes zu sichern. Der Bayerische Jugendring<sup>1</sup> legt die „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ als Empfehlung vor.

Diese Empfehlungen werden nach Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag auf Beschluss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings vom November 2008 veröffentlicht.

Eine Weiterentwicklung findet regelmäßig, eine Fortschreibung nach 5 Jahren statt.

Impressum:  
Bayerischer Jugendring  
Verantwortlich: Martina Kobriger, Präsidentin  
Redaktion: Winfried Pletzer / Frank Schallenberg

Herzog- Heinrich- Str. 7  
80336 München  
089/51458-0  
www.bjr.de  
info@bjr.de  
November 2008

---

<sup>1</sup> Dem Bayerischen Jugendring wurden als freien Träger der Jugendarbeit in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung vom 23.06.93, Aufgaben eines Landesjugendamtes für den Bereich Jugendarbeit sowie darüber hinaus weitere staatliche Aufgaben übertragen. Als Teil dieser Tätigkeit erfüllt der Bayerische Jugendring die Aufgaben der Beratung, Fortbildung, Anregung, Förderung sowie Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

# **Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern**

## **in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal**

### **Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings**

---

#### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>1. Gesetzliche Grundlagen: Auftrag und Inhalt</b>	<b>6</b>
<b>2. Fachliche Grundlagen</b>	<b>8</b>
<b>3. Grundlegende Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>10</b>
<b>4. Grundlegende Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>11</b>
<b>5. Angebote und Arbeitsschwerpunkte</b>	<b>14</b>
<b>6. Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>17</b>
6.1 Rahmenbedingungen im personellen Bereich	17
6.2 Finanzielle Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	19
6.3 Strukturelle Rahmenbedingungen	19
<b>Herausforderungen und Perspektiven</b>	<b>21</b>
<b>Anhang: Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)</b>	
<b>Impressum</b>	

## **Einleitung**

### **Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal**

#### **Offene Kinder- und Jugendarbeit als kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis**

„Einrichtungen und Dienste der OKJA<sup>2</sup> sind heute anerkannter Maßen ein Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.“<sup>3</sup> Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet sowohl für die Entwicklung des Gemeinwesens, als auch zur Prävention von Problemlagen eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote sowie professionelle innovative Konzepte und Maßnahmen. Die OKJA in den Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs leistet damit wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung und hat einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung sowie an der Integration von jungen Menschen.

Dieses öffentlich finanzierte Regelangebot der Jugendarbeit kann jedoch nur dann seine Wirksamkeit entfalten, wenn in den Einrichtungen durch geeignete fachliche und strukturelle Arbeitsbedingungen hinreichende Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Standards für die Rahmenbedingungen der OKJA sichern damit die Qualität und den Erfolg dieser kommunalen Aufgabe.

#### **Aus der Praxis entwickelte Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Die Standards wurden im Rahmen eines koordinierten Diskussionsprozesses von einer großen Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OKJA aus allen Regierungsbezirken Bayerns erarbeitet. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OKJA sind die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit von entscheidender Bedeutung für die Qualität und damit für den Erfolg der Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Für die kommunalen und freien Träger der OKJA, für die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie auch für die Mitarbeiter/innen der OKJA selbst sollen diese Standards eine Orientierungs- und Begründungshilfe für die Gestaltung der nötigen Ausstattung der örtlichen OKJA sein.

---

<sup>2</sup> Anstelle des Begriffs „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ wird hier auch die Kurzform „OKJA“ verwendet.

<sup>3</sup> Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998

**Die hier formulierten Standards stellen den allgemeinen Rahmen für eine qualitätsvolle professionelle OKJA dar**

OKJA gestaltet sich, je nach örtlicher Ausgangslage in unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkten und Formen. So unterscheiden sich Konzepte in größeren Städten und in den Gemeinden des ländlichen Raums oft wesentlich.

Die notwendige Ausstattung mit Ressourcen ist entsprechend unterschiedlich. Die besonderen Herausforderungen und Situationen in den Großstädten gilt es im Besondern zu berücksichtigen. Diese Standards der OKJA können deshalb eine, in jedem einzelnen Fall notwendige, differenzierte Analyse und Bewertung der unterschiedlichen örtlichen Ausgangsbedingungen nicht ersetzen.

**Zum Verständnis des Begriffes „Offene Kinder- und Jugendarbeit“**

Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ verschiedene, offen angebotene Handlungsfelder der Jugendarbeit, die von den freien wie öffentlichen Trägern der Jugendarbeit gestaltet und bearbeitet werden.<sup>4</sup> Neben den Einrichtungen der OKJA, wie Jugendfreizeitstätten<sup>5</sup>, Jugendhäusern, Jugendtreffs, Stadtteiltreffs, zählen auch weitere, offen angebotene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, zum Leistungsspektrum der OKJA. Dieses Papier beschreibt ausschließlich den Rahmen für die professionell geleiteten und begleiteten Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

---

<sup>4</sup> Zur Definition der Offenen Jugendarbeit siehe insbesondere auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998 (siehe Anhang)

<sup>5</sup> Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Freizeitheime u.ä.) sind größere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche ein differenziertes Angebot bereithalten. Zur Definition der Jugendfreizeitstätten siehe insbesondere auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998 (siehe Anhang)

## 1. Gesetzliche Grundlagen<sup>6</sup>: Auftrag und Inhalt

### **Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe**

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine anerkannte und breit legitimierte gesetzliche Leistung im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Kinder- und Jugendhilfe fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

OKJA ist nach § 11 SGB VIII Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie leistet darüber hinaus, je nach örtlicher Ausgangslage, auch verschiedene, mit Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) zusammenhängende Aufgaben<sup>7</sup>.

### **Offene Kinder- und Jugendarbeit als kommunale Aufgabe**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben damit nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der OKJA die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII *erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ...rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.* (§ 79 (2) SGB VIII)

Für die Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden existiert eine „kommunale Doppelzuständigkeit“. Zuständig sind dort sowohl die kreisangehörigen Gemeinden, als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landkreise.

### **Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden:**

Nach Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze in Bayern) *sollen kreisangehörige Gemeinden in Bayern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die „... notwendigen Leistungen, Dienste und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen.“* Auch die OKJA fällt damit unter diese gesetzlich verpflichtende Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises von Städten und Gemeinden. *„...Übersteigt diese Aufgabe die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.“* (Art. 30 Abs.1 Satz 3 AGSG)

<sup>6</sup> Alle Gesetzestexte im Wortlaut (siehe Anhang)

<sup>7</sup> Von Bedeutung für die Praxis der OKJA ist § 8a SGB VIII neu, der den allgemeinen Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung bundesgesetzlich festschreibt und verfahrensmäßig regelt.

Als Teil der Jugendhilfe sind die Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowohl bei den freien, wie auch bei den öffentlichen Trägern in den Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung mit einbezogen.

### **Aufgaben der Jugendämter gegenüber der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden**

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die Jugendämter damit eine Beratungs-, Unterstützungs- und - falls erforderlich - auch eine Förderungsaufgabe für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden. Denn „...*die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt* (von den Aufgaben der Gemeinden d. Red.) *unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.*“ (Art. 30 AGSG)

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ist durch den Landkreis in jedem Fall ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit bereit zu stellen. (§ 79 SGB VIII). An der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers sind die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII zu beteiligen, denn über die Jugendhilfeplanung konkretisieren sich die Bedarfe an notwendigen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen.

### **UN- Kinderrechtskonvention**

Zusätzlich zur nationalen Gesetzgebung ist die OKJA den Inhalten und Werten der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 verpflichtet. Eine Reihe von Städten und Gemeinden in Bayern haben diese Kinderrechte ausdrücklich anerkannt. Damit ist dort die Umsetzung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Arbeitsauftrag der OKJA.

## **2. Fachliche Grundlagen:**

### **Sozialraum- und Lebensweltorientierung**

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens. Die Definition des „Sozialraumes“ kann sich auf das Einzugsgebiet einer Einrichtung, also auf Stadtteile, die ganze Stadt - und im ländlichen Bereich, auch auf Teile des umliegenden Landkreises beziehen. Fachliche Arbeitsgrundlage für die OKJA ist die Berücksichtigung der Situation des unmittelbaren Lebensumfeldes, die Orientierung der Leistungen an den örtlichen Situationen und Gegebenheiten und an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Je nach den Notwendigkeiten und Bedarfslagen des Sozialraums variiert damit das Aufgabenspektrum der OKJA. So fördert und unterstützt die OKJA, unterschiedliche Zielgruppen, seien es nun schwerpunktmäßig z.B. Kinder, z.B. Mädchen, sei es die Zusammenarbeit mit ausgewählten Cliquen und Gruppen von Jugendlichen oder z.B. die Arbeit mit Jugendlichen aus Migrantenfamilien. Insbesondere durch diese konzeptionelle, inhaltliche und methodische Vielfalt stellt die OKJA eine Chance für Kinder und Jugendliche des Einzugsbereiches dar.

Eine „Sozialraum-Beschreibung“ kann die benötigten Daten liefern. Zu berücksichtigen sind insbesondere die soziale Struktur, die Infrastruktur, die reine Quantität der verschiedenen Zielgruppen sowie die Beschreibung der Lebenssituation und eventueller Problemlagen der einzelnen Zielgruppen. Die sozialräumliche Orientierung hilft bei der Benennung von Zielgruppen und Zielen, bei der Festlegung von Lage, Größe, materieller und personeller Ausstattung von Einrichtungen. Sie dient der Bestimmung des tatsächlichen Bedarfes von Maßnahmen der OKJA und belegt diesen anhand von nachprüfbaren Daten.

### **Konzeptionelles und methodisches Arbeiten**

Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen auf der Grundlage von sozialräumlich orientierten Konzepten entwickelt werden. Diese Konzepte berücksichtigen insbesondere die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, die örtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die verschiedenen Altersgruppen.

Die Konzepte der OKJA orientieren sich darüber hinaus an den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Auftrag und den Zielen des jeweiligen Trägers. Die einschlägigen Theorien und Methoden der Jugendarbeit, sowie die Prinzipien des Gender Mainstreaming und des Cultural Mainstreaming bilden weitere fachliche Arbeitsgrundlagen der OKJA. Die Zielerreichung der Konzepte der OKJA ist zu evaluieren. Dazu hat die OKJA ein geeignetes System zur Qualitätssicherung und für zielorientiertes professionelles Handeln zu entwickeln. Die Fortschreibung der Konzepte hat regelmäßig zu erfolgen.

### **Vernetzte Gesamtkonzepte und Jugendhilfeplanung**

Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt geplante und aufeinander abgestimmte Arbeitskonzepte, die einen hohen Grad an gemeinsamen Schnittstellen mit allen im Gemeinwesen arbeitenden sozialen Organisationen aufweisen. Dazu zählen insbesondere alle Leistungen und Dienste für junge Menschen, wie Mobile Jugendarbeit, Streetwork, Stadtteilarbeit bzw. Gemeinde-Jugendarbeit, Angeboten der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Betreuungs- und Ganztagesangebote sowie Jugendsozialarbeit an Schulen. Sozialräumlich orientierte Konzepte der Jugendarbeit müssen deshalb die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen der Jugendhilfe, der sozialen Arbeit und des Gemeinwesens als Aufgabenschwerpunkt vorweisen. Konzepte der OKJA sind Teil eines Gesamtkonzeptes der Jugendhilfe im Stadtteil bzw. innerhalb der Kommunen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Entwicklung von Gesamtkonzepten der Jugendhilfe zu fördern. Der Bedarf sowie die notwendigen, differenzierten Arbeits- und Einrichtungsformen sowie die notwendigen Leistungen der OKJA müssen hierin ersichtlich und als verlässliche Planungsgrundlage formuliert werden. Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung ist zu gewährleisten.

Die Jugendämter haben die Einrichtungen der OKJA unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 4 SGB VIII, Art. 13 AGSG) bei der Entwicklung und Umsetzung der Konzepte zu beraten und zu unterstützen.

### **3. Grundlegende Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

#### **Persönlichkeitsentwicklung**

Die Einrichtungen der Offenen Kinder -und Jugendarbeit sind für junge Menschen lebensweltbezogene Orte für Freizeitgestaltung, Kommunikation, Information, Lernen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung. Neben einem Angebot an Unterstützung und Begleitung in Entwicklungsaufgaben und allgemeinen Hilfen zur Lebensbewältigung, bietet Offene Kinder- und Jugendarbeit ein pädagogisch begleitetes und moderiertes Angebot von Lern- und Gelegenheitsstrukturen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fördern die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und tragen durch vielfältige Möglichkeiten zum sozialen Lernen bei.

#### **Soziale Kompetenzen und Bildung**

Die OKJA vermittelt über Bildungsprozesse zentrale soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Aber auch mit Hilfe gezielter Programme und Angebote trägt die OKJA in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Der subjektorientierte Bildungsbegriff der OKJA versteht Bildung vor allem als Selbstbildung und fördert durch lebensweltorientierte Programme und Angebote

- Personale Kompetenzen,
- Soziale Kompetenzen,
- Kulturelle Kompetenzen,
- Politische Kompetenzen,
- Genderkompetenzen,
- Interkulturelle Kompetenzen

#### **Beteiligung und gesellschaftliches Engagement**

Die Angebote der OKJA müssen „...von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen.“ (vgl. § 11 SGB VIII) Zivilgesellschaftliches Handeln, gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung zählen zu den elementaren Zielen der OKJA. Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Anregung und Möglichkeiten zu Partizipation sowie Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mit zu entscheiden. Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt junge Menschen, ihre Anliegen qualifiziert zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen. Damit motiviert und qualifiziert die OKJA junge Menschen zu mehr freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft.

## **4. Grundlegende Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

### **Offenheit**

Die Angebote der OKJA stehen allen jungen Menschen, unabhängig von Beitritts-, Mitgliedschafts- konfessionellen und anderen längerfristigen sowie weitergehenden Verpflichtungen offen. Die OKJA spricht die verschiedensten Altersgruppen – von den Kindern bis zu jungen Erwachsenen – sowie die verschiedensten Zielgruppen von jungen Menschen an.

### **Freiwilligkeit**

Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist eine konstitutionelle Grundbedingung klassischer Formen der Jugendarbeit.<sup>8</sup> Auch die Teilnahme an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist damit immer freiwillig. Zentrales Anliegen der OKJA ist es, Anregung und Gelegenheiten zu freiwilligem Engagement, zu Mitwirkung und zur Beteiligung bereit zu stellen.

### **Niederschwelligkeit**

Alle Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit ihrer Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressaten und Adressatinnen entsprechen.

### **Bedürfnis- und Interessenorientierung**

Die Berücksichtigung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen hat in der OKJA Priorität. Die Förderung und Unterstützung von freiwilligen, bzw. selbst initiierten Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen bleibt grundsätzlich vorrangig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vertreten und vermitteln die Interessen ihrer Zielgruppen gegenüber Dritten.

### **Partizipation, Parteilichkeit und Toleranz als pädagogische Grundhaltung**

Offene Kinder- und Jugendarbeit bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Die Arbeit ist getragen von der Grundhaltung der Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen. In diesem Sinne setzt sich OKJA auch parteilich für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und Adressatinnen ein. Die OKJA ist ein Begleiter auch in kritischen Lebenslagen junger Menschen. Dabei schließt eine akzeptierende Haltung Kritik und Konsequenz sowie die Orientierung an Regeln und Strukturen nicht aus.

---

<sup>8</sup> Betreuungsangebote im Rahmen von Nachmittagsmaßnahmen an Schulen mit verpflichtendem, bzw. nur teilweise freiwilligen Charakter erfordern damit ergänzte Methoden und Konzepte der Jugendarbeit.

### **Prävention**

Als Angebot im Rahmen der Aufgabe von § 11 SGB VIII hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit primärpräventive Wirkung. Darüber hinaus leistet die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch gezielte präventive Programme und Aktionen, z.B. zu Themen wie Gewalt, Drogen, Gesundheit, sexueller Missbrauch usw., maßgebliche Beiträge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

### **Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit**

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit ist einerseits eine Querschnittsaufgabe in der OKJA (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Die OKJA berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen in der OKJA ist gemäß den Erfordernissen einer geschlechtsspezifisch reflektierten Offenen Arbeit auszurichten. Andererseits bietet sie spezifische Angebote für Jungen und Mädchen.

Die OKJA trägt im Rahmen der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung nicht nur zum Erlernen, Üben und zur Kultivierung von Geschlechterrollen und –Identitäten bei, sondern setzt sich auch für die Verminderung und den Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ein.

### **Inklusion**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit eröffnet grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Sozialraum die Chance sich an den Angeboten zu beteiligen. Insbesondere erreicht die OKJA damit auch die bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien und unterschiedlichen Herkunftskulturen erreicht die OKJA oftmals in unmittelbarer Art. Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der OKJA trägt zur Auseinandersetzung und zum Abbau von persönlichen und gesellschaftlichen Vorurteilen bei. Sie fördert Verständnis und Toleranz untereinander und gegenüber fremden Kulturen. Damit schult die OKJA die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen ihrer Besucher/innen. Die OKJA hat damit in besonderer Weise den anspruchsvoll fachlichen Herausforderungen einer interkulturellen Pädagogik gewachsen zu sein.

Im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsweisen soll die OKJA insbesondere auch Belange und Interessen von Mädchen und Jungen mit Benachteiligungen und Behinderungen vertreten. Sie bietet einen verlässlichen und selbstverständlichen Platz zur gemeinsamen Freizeitgestaltung inmitten der Gesellschaft mit Gleichaltrigen ohne Behinderung und setzt Rahmenbedingungen, die dies fördern und nachhaltig sichern.

### **Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen im Rahmen ihrer Befugnisse zur öffentlichen Darstellung jugendlicher Anliegen in der Öffentlichkeit bei. Mit geeigneten Formen der Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Internetplattform usw. unterstützt die OKJA öffentlichkeitswirksam die Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen, sowie Aktivitäten und Entwicklungen der jungen Menschen in der Gesellschaft. Sie befähigt Kinder und Jugendliche darüber hinaus, ihre eigenen Interessen selbst zu artikulieren und zu vertreten sowie wirksam innerhalb der Gesellschaft durchzusetzen.

### **Empowerment**

Es ist zentrales Anliegen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, zu selbstverantwortlichem Engagement, zu gesellschaftlicher Mitwirkung und zu politischer Beteiligung zu motivieren, zu qualifizieren und entsprechende Anreize und Gelegenheiten dazu bereitzustellen. Empowerment in der OKJA ist darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmungspotentiale junger Menschen zu entwickeln und zu fördern und sie in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer selbstverantwortlichen und autonomen Lebensgestaltung zu unterstützen. Damit begleitet OKJA ihre Adressaten auf dem Weg zu politischer und gesellschaftlicher Mündigkeit und motiviert zum eigenständigen demokratischen Handeln.

## **5. Angebote und Arbeitsschwerpunkte**

So wie kein Sozialraum dem anderen gleicht, so gleicht kein Jugendzentrum einem anderen. OKJA gestaltet sich, je nach örtlicher Ausgangslage und nach Sozialraum in unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkten und Ausprägungen. Die Angebote haben sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen im Einzugsbereich, sowie an den Notwendigkeiten des jeweiligen Sozialraums zu orientieren. Zusätzlich sind die Angebote und Arbeitsschwerpunkte abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die hier aufgeführte Auswahl der wesentlichen Angebote und Arbeitsschwerpunkte in der OKJA variiert damit je nach Umgebung.

### **Kontakt- und Treffangebote, Offener Betrieb**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet allen interessierten jungen Menschen, Kindern, Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen Räume zum Treffen für Freizeitaktivitäten. Der offene Betrieb bzw. der offene Treff ist ein zentrales Regelangebot in den Jugendfreizeitstätten. Diese offenen Treffpunkte haben zwanglose Kommunikation und Information ohne Anmeldung, Mitgliedschaft und Konsumzwang zu ermöglichen. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist nicht zwingend. Der offene Betrieb ist Anlaufstelle für viele weitere Aktivitäten und stellt einen niederschweligen, nichtkommerziellen Zugang zur Jugendfreizeitstätte her.

### **Persönliche pädagogische Beratung und Unterstützung**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet konkrete sozialpädagogische Hilfen zur Lebens- und Problembewältigung. Dazu gehören die vielfältigen Formen von individueller pädagogischer Beratung und Begleitung und besondere schul- und arbeitsweltbezogene Fördermaßnahmen. Je nach Bedarf des sozialen, bzw. des individuellen Umfeldes bietet die OKJA spezielle fördernde und unterstützende Informationen, Projekte, Angebote und Schwerpunkte.

### **Bildungsangebote und Information**

Die Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt vielfältige Möglichkeiten zur kulturellen, politischen und sozialen Bildung sowie spezifische Informationen für Kinder und Jugendliche bereit. Die unmittelbare Lebensweltorientierung ist dabei als besondere Chance und Spezifikum für die Informations- und Bildungsangebote der OKJA zu sehen. Alltagskulturen von Kindern und Jugendlichen sind aufzugreifen sowie Dinge des täglichen Lebens zum Ausgangspunkt für Bildungsprozesse zu machen. Die Zugänge zu notwendigen Informationen sind deshalb für alle Besucher/innen und Teilnehmer/innen bereit zu stellen bzw. zu ermöglichen.

### **Jugendkultur**

Einrichtungen der OKJA sollten sichtbarer Ausdruck von Jugendkultur sein. OKJA eröffnet damit für junge Menschen ein Podium zur Darstellung, Entwicklung, Entfaltung und zur Förderung jugendlicher Ausdrucksformen. Sie ermöglicht ihren Besucher/innen die Durchführung von offenen kulturellen Projekten und Veranstaltungen und gibt den Teilnehmer/innen Gelegenheit, ihre ästhetisch-kulturellen Ressourcen zu erproben und zu verwirklichen.

Musik, Tanz, Gestaltung (HipHop, Break Dance, Graffiti, usw.) bieten für die Besucher/innen zusätzliche Integrationsmöglichkeiten. OKJA leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

### **Arbeitsweltbezogene Angebote und Projekte , Berufsbezogene Jugendarbeit, Übergang Schule und Beruf**

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet viele sinnvolle und erfolgreiche Projekte und Arbeitsansätze zur Berufsorientierung. Sie hat als niederschwelliges Angebot in der Phase der Berufsorientierung und Berufswahl eine Brückenfunktion zwischen arbeitssuchenden Jugendlichen, Jugendlichen in Ausbildung, Institutionen der Berufshilfe, der Agentur für Arbeit sowie den Ausbildungsbetrieben. Bei Bedarf einzelner Jugendlicher reagiert die OKJA mit Informationen, konkreten Hilfen für alle Besucher/innen und durch individuell ausgerichtete Angebote und Aktionen, wie z.B. Bewerbungstrainings, Planspiele und Trainingseinheiten zum Bewerbungsverfahren, Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, arbeitsfeldüberschreitender Erfahrungsaustausch, Kontakte zu den Ausbildungsstellen und Betrieben, Begleitung zu Betrieben, Institutionen und Ämtern, uvm. Insbesondere das personelle Angebot der OKJA erlaubt eine zielgerichtete Unterstützung für die individuellen Situationen von Jugendlichen in den Übergängen zum Beruf.

### **Schulbezogene Angebote**

Jugendarbeit hat einen eigenständigen Bildungsauftrag, Theorie und Praxis der Jugendarbeit verfügen über eine eigene Bildungstradition. Auch die OKJA ermöglicht durch ihre spezifischen Arbeitsmethoden und Arbeitsprinzipien wichtige Bildungsprozesse. Deshalb hat die Kooperation mit der Schule in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für die OKJA gewonnen. Gemeinsame Themen, wie z.B. die Vermittlung von sozialer, interkultureller, medialer Kompetenz; das Aufgreifen geschlechtsspezifischer Themen bieten neben der kulturellen Jugendbildung vielfältige Ansatzmöglichkeiten für gemeinsame Projekte von Schule und OKJA. OKJA ist damit für die Schule ein Bildungspartner. Da die OKJA jedoch ihren spezifischen Wert einbüßt, wenn die Eigenständigkeit ihrer Arbeitsformen, Methoden und Arbeitsprinzipien nicht gewährleistet ist, kann Zusammenarbeit der OKJA mit Schule nur unter Beachtung einer Kooperation „auf gleicher Augenhöhe“ gelingen. So hat u.a. die Freiwilligkeit der jungen Menschen an der Teilnahme, sowie eine methodische Abgrenzung zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gewährleistet zu sein. Unter geeigneten Kooperationsbedingungen kann OKJA in ihrer „Brückenfunktion“ auch wesentlich zur besseren Vernetzung und Zusammenarbeit der Schule mit anderen Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit im Gemeinwesen beitragen.

### **Erlebnispädagogik und sportpädagogische Angebote**

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss das große Interesse junger Menschen an aktiver Sportausübung nutzen, um durch sport- und erlebnispädagogische Maßnahmen die soziale Interaktions-, Konflikt- und Integrationsfähigkeit ihrer Besucher/innen zu fördern bzw. zu unterstützen. Sportpädagogische Ansätze sind in der Erlebnispädagogik eine sinnvolle Bereicherung. Insbesondere lassen sich die identitätsstiftenden und lebensbereichernden Merkmale von erlebnispädagogischen Aktionen in idealer Weise mit sozial-, umwelt- und sicherheitserzieherischen Aufgaben verknüpfen. Die „stationäre“ OKJA ergänzt deshalb ihre pädagogische Arbeit in geeigneter Weise auch durch Aktionen im Sport- und Outdoorbereich.

### **Fahrten und Freizeiten, Ferienangebote**

Eine Stärke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der hohe Gebrauchswert der Freizeitarrangements, die Vielfältigkeit und Variabilität des Freizeitangebotes für junge Menschen sowie die Attraktivität des Angebotes. Fahrten und Freizeiten, spezielle Ferienprogramme, internationale Jugendbegegnungsprogramme gehören zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit und sind auch für die OKJA Bestandteil ihres vielfältigen Angebotes. Die besonderen pädagogischen Chancen von Fahrten und Freizeiten sind deshalb konsequent zu nutzen.

### **Jugendinformation und Medienpädagogik**

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet freie und offene Zugangsmöglichkeiten zu Informationstechnologien, die pädagogisch betreut und begleitet werden sowie ein Angebot an speziellen medienpädagogischen Aktionen und Projekten. Durch die persönliche Begleitung, durch gezielte Information und Beratung für Kinder und Jugendliche hat die Medienpädagogik der OKJA einen hohen pädagogischen Nutzen, auch im Sinne des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

### **Projektarbeit**

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Projektarbeit mit unmittelbaren und praktischen Bezügen zur Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen. Damit verwirklicht OKJA die Chancen für handlungsorientiertes, ganzheitliches Lernen und nutzt explizit die kommunikativen und kognitiven Komponenten der gruppendynamischen Prozesse des Sozialen Lernens. Projektarbeit in der OKJA benötigt kontinuierliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Jugendfreizeitstätten.

### **Kooperation und Vernetzung**

Die sozialräumlich orientierte Anbindung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an die Organisationen und Institutionen, Vereine und Initiativen im Gemeinwesen ist im Sinne einer effektiveren Ressourcennutzung und verbesserten Kooperation zu sichern. Die fachliche Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen in der Sozialen Arbeit, mit den Jugendämtern, insbesondere auch mit den Schulen ist zu gewährleisten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OKJA sollen über fachliche Kompetenz verfügen, um eine initiierende und wenn nötig, federführende Rolle beim Aufbau von sozialräumlichen Netzwerken der Jugendarbeit bzw. der Arbeit für junge Menschen im Gemeinwesen zu übernehmen.

### **Offene Arbeit mit Kindern**

In vielen Einrichtungen in den Großstädten stellt die Offene Arbeit mit Kindern einen eigenständigen Arbeitsbereich dar, der mit eigenem Fachpersonal, teilweise eigenen Räumlichkeiten und durch profilierte Zielsetzungen charakterisiert ist. Aktiv-, Bau- und Abenteuerspielplätze haben darüber hinaus eine eigenständig entwickelte Spiel- und Abenteuerpädagogik. Durch gezielte Programme erweitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit den Erfahrungsraum der Kinder, sie fördert den eigenständigen Umgang mit Dingen des alltäglichen Lebens und hilft dabei, mit den Kindern Handlungsregeln einzuüben und anzueignen. Für Kinder aus Familien mit „Migrationshintergrund“ ist es aufgrund bereits früh einsetzender Benachteiligungen im Bildungsbereich von besonderer Bedeutung, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Lernfelder vorzufinden, die ihre Startchancen verbessern und ihnen eine erfolgreiche Integration ermöglichen.

## **6. Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Grundlage eines qualitativvollen Angebotsspektrums in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine entsprechende Personalausstattung, geeignete strukturelle Rahmenbedingungen und eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Grundsätzlich ist auf die Äquivalenz von Personalausstattung, pädagogischen Konzeptionen, räumlichem Angebot und finanziellen Betriebsmitteln zu achten. Eine entsprechende Mindestpersonalausstattung ist zur erfolgreichen Arbeit einer Jugendfreizeitstätte unabdingbar. Die Träger der OKJA haben die geeignete Ausstattung und die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

### **6.1 Rahmenbedingungen im personellem Bereich**

#### **Fachpersonal**

Sowohl die Erwartungen als auch die Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Zusätzliche Aufgabengebiete und Arbeitsschwerpunkte wurden in die Programme integriert. Die Größe der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zum Teil hohe Besucherzahl, die wechselnden Besuchergruppen und -strukturen, die besonderen Leistungen der OKJA für benachteiligte junge Menschen, die Differenziertheit des pädagogischen Angebotes, die Lage verschiedener Einrichtungen in sozialen Brennpunkten machen die Arbeit von pädagogischem Fachpersonal notwendig. Vor allem in städtischen Gebieten erfordert die Zusammenarbeit mit Zielgruppen von benachteiligten jungen Menschen ein zusätzliches nachhaltiges Engagement sowie breite fachliche Kompetenz. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Jugendfreizeitstätten benötigt damit notwendigerweise und anerkanntermaßen den Einsatz von hauptberuflich tätigem Fachpersonal in Vollzeitätigkeit.

*„Im Hinblick auf die umfangreichen und schwierigen Aufgaben müssen Jugendfreizeitstätten ausreichend mit hauptberuflichem pädagogischem Personal ausgestattet sein. Im Regelfall sind in Jugendfreizeitstätten mindestens 2 festangestellte pädagogische Fachkräfte notwendig. Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen.“<sup>9</sup>*  
Wie dies in vielen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht ist, sollte dabei auf eine geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden, um auch die Durchführung geschlechtsspezifischer Arbeitsansätze gewährleisten zu können.

#### **Qualifikation**

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein anspruchsvolles Arbeitsgebiet für Fachkräfte der sozialen Arbeit. Als Leiterinnen und Leiter von Jugendfreizeitstätten arbeiten grundsätzlich Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen (Dipl. Soz. Päd. FH), bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen „Bachelor of Arts/Science“ Schwerpunkt Soziale Arbeit oder „Master of Arts“ mit entsprechenden Studienschwerpunkten. Weitere Mitarbeiter/innen in den Teams der OKJA können auch Erzieher/ Erzieherinnen sein.

---

<sup>9</sup> Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998 (siehe Anhang)

### **Vergütung**

Die Vergütung für Mitarbeiter/innen der OKJA richtet sich nach geltenden tariflichen Regelungen.

### **Fort – und Weiterbildung**

Wechselnde Herausforderungen des Arbeitsfeldes und der Zielgruppen machen in der OKJA ein hohes Maß an aktuellem fachlichem Know-how notwendig. Der regelmäßige Besuch von Fachtagungen, eine kontinuierliche Fort- bzw. Weiterbildung, sowie Supervision/Praxisberatung sind notwendige und wirksame Maßnahmen um die Qualität der OKJA vor Ort zu sichern. Die Träger der OKJA haben die Möglichkeiten sowie die finanziellen Mittel zur Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen während der Arbeitszeit bereit zu stellen. Von den Mitarbeiter/innen der OKJA wird die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterqualifizierung gefordert.<sup>10</sup>

### **Personelle Kontinuität**

Arbeit mit jungen Menschen im Gemeinwesen braucht Kontinuität, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Langfristigkeit. Die dazu notwendige personelle Kontinuität wird durch unbefristete Arbeitsverträge sichergestellt. Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung der Mitarbeiter/innen können durch geeignete Personalentwicklungskonzepte und Personalentwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

### **Qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht**

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben das fachliche Niveau dieses Arbeitsfeldes zu sichern. Leitung, Anleitung und Begleitung der Arbeit soll durch eine fachlich qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht des Trägers der Einrichtung bereit gestellt werden. Nur dadurch ist eine abgestimmte, fachlich-konzeptionelle und personelle Entwicklung der OKJA zu gewährleisten.

### **Fachberatung**

Insbesondere bei vielen kleinen, bzw. gemeindlichen Trägern der OKJA in Bayern bestehen nicht immer fachlich entwickelte Beratungs- und Aufsichtsstrukturen. Externe Beratungsstrukturen sind in diesen Fällen von herausragender Wichtigkeit.<sup>11</sup> Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die örtlichen Jugendämter eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion (Art 30 Abs.1, Satz 2 AGSG) gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden.

---

<sup>10</sup> Der Bayerische Jugendring empfiehlt die regelmäßige Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Bezirksarbeitstagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, darüber hinaus den jährlichen Besuch einer spezifischen Fortbildungsveranstaltung. Neu angestellten Mitarbeiter/innen wird die Teilnahme am Einführungslehrgang für die Offene Kinder- und Jugendarbeit des Instituts für Jugendarbeit empfohlen.

<sup>11</sup> Auf überörtlicher Ebene stellt der Bayerische Jugendring – sowie in den Bezirken die Bezirksjugendringe – ein bayernweites Fort- und Weiterbildungssystem sowie ein Angebot von Fachtagungen bereit. In Form von auf Bezirksebene organisierten Arbeitsgemeinschaften tragen die Mitarbeiter/innen zur fachlichen und inhaltlichen Gestaltung des Tagungsangebotes bei. An der Konzeption des Fortbildungsangebotes wirken neben den Fachkräften auch Vertreter/innen der Träger mit.

Diese Aufgabe können sie dadurch erfüllen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass ein regelmäßiges fachliches Beratungsangebot und ein entsprechendes Fortbildungs- bzw. Supervisionsangebot bereitgestellt wird.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bietet sich hierfür an. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und die Sicherung von Legitimationsgrundlagen bei der Vertretung der fachlichen Belange der OKJA. Ebenso wie die Mitarbeiter/innen der OKJA in den kreisangehörigen Gemeinden sollen auch die Mitarbeiter/innen der Freien Träger in der OKJA von gut entwickelten Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendämter profitieren. Diese Kooperation geschieht unter Beachtung der Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen Freien und Öffentlichen Trägern (§ 4 SGB VIII).

## **6.2 Finanzielle Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit müssen im Rahmen des Haushaltes ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie beinhalten insbesondere Kosten für Aktivitäten, Maßnahmen, Investitionen, Versicherungen, Kosten für Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Praxisberatung, Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie von Honorarkräften und die sonstigen Kosten für die Betriebsführung. Die Höhe des Budgets richtet sich nach den Erfordernissen und Schwerpunktsetzungen des Arbeitskonzeptes. Eine Budgetierung mit gemeinsamer Fach- und Ressourcenverantwortung in den Einrichtungen ist sinnvoll.

## **6.3 Ausstattung der Jugendfreizeitstätten, Strukturelle Rahmenbedingungen**

### **Bauliche Rahmenbedingungen der Einrichtungen**

Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt funktionale und attraktive Einrichtungen. Grundlage der baulichen Ausstattung ist ein, den pädagogischen Erfordernissen angepasstes Raumkonzept, das Flexibilität und Anpassung in der Raumbildung und Raumnutzung ermöglicht. Die Gebäude sollen, auf der Grundlage ganzheitlicher Planungskonzepte, mit einem geringem Anteil qualitativer Gebäudetechnik, hohe energetische und ökologische Wertigkeit besitzen, somit einen hohen Grad an Wirtschaftlichkeit erhalten. Eine zeitgemäße, funktionsfähige Ausstattung der Einrichtungen ist zu gewährleisten. Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung ist sicher zu stellen. Eine hohe Gestaltungsqualität der Innenausstattung (Oberflächen, Materialien, Farben) soll die Nutzbarkeit und Attraktivität der Einrichtung optimieren. Notwendige Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten sind regelmäßig durchzuführen. Auf die funktionsgerechte Gestaltung auch des Außenbereiches der Einrichtung ist zu achten. Die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen ist in Einrichtungen der OKJA sensibel zu handhaben. Potentielle Belastungen von Nachbarn, insbesondere in den Nachtstunden, z.B. bei und nach Veranstaltungen in der Freizeitstätte sind nicht auszuschließen. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen sollen sowohl dem Ruhebedürfnis der Anwohner als auch dem altersgemäßen Lärm- und Bewegungsbedürfnis der Zielgruppen Rechnung tragen.

Da die, im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung für die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit vorgesehenen Mittel, in den vergangenen Jahren auf ein Minimum gekürzt wurden, konnten die finanziellen Aufwendungen zur Sanierung vieler Einrichtungen der OKJA, angesichts knapper Haushaltslagen auch in den Kommunen, nur unzureichend aufgebracht werden. Verschiedene notwendige bauliche Investitionen können daher im Augenblick von Seiten der Kommunen nicht verwirklicht werden. Angesichts der Kürzung der Fördermittel des Freistaats, sind die feststellbaren Defizite in den Jugendfreizeitstätten bis auf weiteres vermutlich nicht zu beheben.

### **Büroausstattung**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeiter/innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein eigenes Büro, mit der Möglichkeit zu ungestörten Besprechungen nötig. Die Arbeitsstätte muss zeitgemäß mit eigenem PC mit Internetzugang und notwendiger Software, sowie mit modernen Telekommunikationseinrichtungen versehen sein.

### **Arbeitsstrukturen und Arbeitszeiten**

Diese besonderen Erfordernisse der Arbeit machen flexible, den Lebensrhythmen von jungen Menschen angepasste Öffnungs- und Arbeitszeiten nötig. Die Arbeitszeiten für die Mitarbeiter/innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich nach den Erfordernissen der Aufgaben, die Möglichkeiten einer flexiblen, bedarfsorientierten Arbeitszeitgestaltung müssen deshalb gegeben sein. Zeiten für Organisationsarbeiten, sowie für regelmäßige Dienstbesprechungen bzw. Fachberatung sind vorzusehen. Der Einsatz an Abendstunden und Wochenenden sowie der geleistete Überstunden, regelt sich nach Tarifvereinbarungen.

### **Dienstreisen/Dienstgänge**

Empfehlenswert ist eine generelle Dienstreise/Dienstganggenehmigung für die Mitarbeiter/innen der OKJA für das jeweilige Gemeinde-/Landkreisgebiet. Eine Anerkennung des privaten PKW der Mitarbeiter/innen als dienstlich genutztes Fahrzeug hat sich als zweckmäßig erwiesen.

## Herausforderungen und Perspektiven

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat sich in den hier beschriebenen Bereichen zu einem professionalisierten sozialpädagogischen Arbeitsfeld auf hohem Niveau entwickelt. Dies gilt es, durch die Träger, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/-innen zu erhalten, um auf zukünftige Anforderungen eingehen zu können.

Die OKJA wird auch in den nächsten Jahren einem dynamischen Prozess der Weiterentwicklung ausgesetzt sein. Die Konzepte der Offenen Jugendarbeit müssen dabei, unter Berücksichtigung der Arbeitsprinzipien der Jugendarbeit weiter entwickelt werden.

Die Profilierung der OKJA als Bildungspartner, insbesondere im Rahmen der Veränderungen an den Schulen zählt in den kommenden Jahren zu den zentralen Herausforderungen. OKJA hat einen eigenständigen sozialpädagogischen und gesetzlich normierten Auftrag, der insbesondere auch als Bildungsauftrag definiert ist. Es sind erziehungswissenschaftlich fundierte Tatsachen, dass die OKJA über Bildungsprozesse zentrale soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen fördert und in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen beiträgt, daher ist die OKJA ein unverzichtbarer eigenständiger Bildungsakteur. Da sowohl Theorie als auch Praxis der Jugendarbeit über eine eigenständige Bildungstradition verfügen, welche Bildung wesentlich als Selbstbildung unter Bedingungen der Freiwilligkeit versteht, kann davon ausgegangen werden, dass die OKJA auch in der Kooperation mit der Schule in der Lage ist, spezifische, von herkömmlicher schulischer und beruflicher Bildung zu unterscheidende Lern- und Bildungsgelegenheiten zu eröffnen.

Durch die, der Jugendarbeit eigenen Arbeitsprinzipien der „Freiwilligkeit“ und der „Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche“ können sich nicht zu unterschätzende Impulse für die Gestaltung auch des schulischen Alltags ergeben.

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss die Anfragen zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden nutzen und mit ihren eigenen Bildungs- Förderungs- und Beratungsleistungen einen wesentlichen fachlichen Beitrag im Rahmen lokaler Bildungslandschaften erbringen. Die Mitarbeiter/innen sind damit aufgefordert, insbesondere auch in der Kooperation mit schulischen Einrichtungen die eigenen Konzepte zur Kooperation und damit die Chancen der OKJA weiter zu entwickeln. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit werden sich durch die Kooperation mit Schulen in Zukunft neue Zugänge in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit u.U. wesentlichen Ergänzungen zu den Arbeitsschwerpunkten ergeben.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die OKJA ist die erfolgreiche Integration der neuen, sowie der bereits seit Jahren in Deutschland lebenden jungen Migranten und Migrantinnen. Da die OKJA Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien und unterschiedlichen Herkunftskulturen in unmittelbarer Art erreicht, ist sie seit langem mit dem starken Besuch ihrer Einrichtungen durch verschiedenste Gruppen von Migranten herausgefordert. Um speziell deren Bildungschancen und Integrationsprozesse nachhaltig zu fördern und zu verbessern, müssen auch in der OKJA spezifische sozialpädagogische Angebote einer interkulturellen Pädagogik effektiver als bisher eingesetzt werden können. Dies erfordert von den Mitarbeiter/innen der OKJA zunehmend interkulturelle Kompetenz und Erfahrung in der Migrations- und Interkulturellen Arbeit.

Qualifiziertes Fachpersonal sowie geeignet ausgestattete Ressourcen werden damit auch in Zukunft wichtige Garanten für eine erfolgreiche OKJA in den Städten, Märkten und Gemeinden sein. Die Kommunen, als Leistungsverantwortliche haben den entscheidenden Anteil an der Sicherstellung einer geeigneter Personal-, Sach- und Betriebsmittelausstattung für die OKJA. Insbesondere auch das Engagement der Landkreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der freien Träger der Jugendarbeit ist damit bei den notwendigen Schritten zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gefordert, um eine qualifizierte Handlungsfähigkeit der OKJA auch zukünftig zu erhalten. Dazu ist eine Orientierung an den hier vorgelegten „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ sinnvoll und hilfreich. Denn nur zur Gänze und qualifiziert erbrachte Leistungen werden von der Öffentlichkeit als kompetente Beiträge zur Entwicklung des Gemeinwesens gewürdigt. Nur halb erbrachte und obendrein defizitär oder fehlerhafte Bemühungen - seien sie auch noch so engagiert vorgetragen - werden dagegen sowohl von den Jugendlichen als auch vom gesamten Gemeinwesen als inkompetent abgelehnt werden.

Der Beitrag einer gut ausgestatteten Offenen Kinder- und Jugendarbeit als aktivierendes Element der sozialen Infrastruktur in den Städten, Märkten und Gemeinden ist überzeugend. Viele junge Menschen haben in den Jugendzentren, in den 30 Jahren des Bestehens der Offenen Kinder- und Jugendarbeit elementare Erfahrungen und Kompetenzen erworben, die ihr gesamtes Leben positiv begleiten und beeinflussen. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch in Zukunft ihre Bedeutung erhalten und ausbauen.

## **Anhang: Relevante Gesetzesauszüge**

(Markierungen durch die Verfasser)

### **1. Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII**

#### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

.....

#### **§ 11 Jugendarbeit**

(1) **Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.**

(2) **Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.**

(3) **Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:**

1. **außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,**

2. **Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,**

3. **arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,**

4. **internationale Jugendarbeit,**

5. **Kinder- und Jugenderholung,**

6. **Jugendberatung.**

(4) **Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.**

#### **§ 12 Förderung der Jugendverbände**

(1) **Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.**

(2) **In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.**

#### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

(1) **Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.**

(2) **Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.**

(3) **Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten**

werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

#### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

#### **§ 15 Landesrechtsvorbehalt**

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

.....

#### **§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. **Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.**

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

#### **§ 80 Jugendhilfeplanung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören.

Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

## 2. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch

### Art. 30 AGSG, Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

<sup>1</sup>Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. <sup>3</sup>Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. <sup>4</sup>Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sowie Art. 2 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

## 3. Bayerische Gemeindeordnung

### Art 57 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, **der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports** und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

## 4. Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung (Fortschreibung 1998)

### 1.3 Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit

Die offene Jugendarbeit will möglichst vielen jungen Menschen, unabhängig von verbandlicher Mitgliedschaft, jugendgemäße Räume für zwanglose Begegnung und sinnvolle Freizeitgestaltung bieten, dadurch soziales Lernen ermöglichen, die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen fördern, sie zu aktiver Mitarbeit ermutigen, ihnen aber auch Beratung und Unterstützung in lebenspraktischen Fragen geben. Typische Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind die Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs (siehe unten), die dem Bedürfnis junger Menschen nach festen örtlichen Bezugspunkten und selbständig nutz- und gestaltbaren Räumen entgegenkommen. Zur offenen Jugendarbeit gehören im weiteren Sinne aber auch andere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die, offen angeboten, allgemein der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen dienen (z.B. Jugendinformations- und Beratungsdienste, offene Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, offene Formen gesellschaftlicher und politischer Beteiligung).

In der offenen Jugendarbeit manifestiert sich am deutlichsten das gewandelte Aufgabenverständnis der Jugendarbeit. Wurden die in den 70er Jahren entstandenen Jugendzentren anfänglich noch vorwiegend unter emanzipatorischen Zielsetzungen verstanden, als Orte selbstbestimmter Betätigung und Verwirklichung jugendlicher Interessen und insofern in erster Linie für ältere und engagierte Jugendliche gedacht, so haben die Jugendfreizeitstätten seither in zunehmendem Maße soziale Dienstleistungsfunktionen übernommen. Sie werden heute überwiegend von Kindern und Jugendlichen jüngerer Alters und mit niedrigerem Bildungsstand frequentiert, die ein höheres Maß an pädagogischer Zuwendung und Anleitung benötigen. Sie haben es häufig mit sozial benachteiligten (z.B. ausländischen) Kindern und Jugendlichen zu tun und werden von daher zwangsläufig mit vielfältigen sozialen und individuellen Problemen (z.B. Arbeitslosigkeit, Schul- und Ausbildungsprobleme, schwierige Wohnverhältnisse, familiäre Krisen) konfrontiert. Vor diesem Hintergrund haben sich die Aufgaben der offenen Jugendarbeit vielfach mit solchen der Jugendsozialarbeit verknüpft. So sieht sich die offene Jugendarbeit oftmals gefordert, neben allgemein fördernden Bildungs- und Freizeitangeboten auch konkrete sozialpädagogische Hilfen zur Lebens- und Problembewältigung zu leisten, sei es in Formen individueller Beratung oder durch besondere schul- und arbeitsweltbezogene Fördermaßnahmen oder durch andere Aktivitäten, die darauf abzielen, Benachteiligungen, Gefährdungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken. Dabei bleibt die offene Jugendarbeit gleichwohl den grundlegenden Prinzipien der Jugendarbeit verpflichtet, gegründet auf einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung und Erziehung und gerichtet auf die Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit sind heute anerkanntermaßen ein notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden. Gemessen an dem umfassenden Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, möglichst allen jungen Menschen "die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen" (§ 11 Abs. 1 SGB VIII), ist das Gesamtangebot allerdings noch nicht ausreichend. Das gilt vor allem für den ländlichen Raum; hier gilt es, vermehrt auch neue Konzepte zu entwickeln und jeweils situationsgerechte Lösungen zu finden, um den Erfordernissen der offenen Jugendarbeit gerade auch in den kleineren Gemeinden (z.B. durch Schaffung von einfacheren Jugendtreffs) Rechnung tragen zu können. Neben dem quantitativen Ausbau bedarf es auch einer qualitativen Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit, einerseits einer stärkeren Differenzierung und Profilierung der Angebote im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen, andererseits der Entwicklung neuer Formen mobiler/aufsuchender Jugendarbeit, die es ermöglichen, Zugang auch zu benachteiligten und problembelasteten Jugendlichen zu finden, die sonst schwer erreichbar sind. Diese anspruchsvollen Aufgaben erfordern notwendigerweise den Einsatz hauptberuflicher pädagogischer Fachkräfte. Wichtig ist aber auch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen selbst und eine möglichst breite Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Für die in aller Regel ortsgebundenen Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit und deren Finanzierung liegt die primäre Verantwortung bei den Kommunen. Der Freistaat Bayern hat sich in der Vergangenheit darauf beschränkt, zur Finanzierung der Einrichtungen Investitionszuschüsse

zu leisten, die auch weiterhin gewährt werden (dazu siehe unten). Darüber hinaus wurden 1994 im Vorgriff auf die Fortschreibung des Jugendprogramms zwei neue Förderprogramme eingerichtet, mit denen wichtige Ansätze zur qualitativen und strukturellen Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit unterstützt werden sollen.

## **1.6 Einrichtungen der Jugendarbeit**

### **1.6.1 Örtliche Einrichtungen**

#### **1.6.1.1 Jugendheime, Jugendräume**

Jugendheime und Jugendräume dienen vor allem der laufenden Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen des jeweiligen Trägers. Sie sollen aber auch für andere Gruppen, die nicht dem Verband des Trägers angehören, und für Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen Jugendheime und Jugendräume in jeder Gemeinde und in jedem größeren Ortsteil vorhanden sein. Sie sollen in der Regel zu Fuß von den Jugendlichen erreicht werden können.

#### **1.6.1.2 Jugendfreizeitstätten**

**Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Freizeitheime u.ä.) sind größere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche ein differenziertes Angebot bereithalten. Sie sind Stätten der Begegnung und Kommunikation, bieten Möglichkeiten für vielfältige Freizeitaktivitäten (Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten usw.), vermitteln auch Bildungsangebote, übernehmen zum Teil Aufgaben der Nachmittagsbetreuung für Schüler und leisten Beratung und Information.**

Die Jugendfreizeitstätten sind notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und haben als solche eine Dienstleistungsfunktion, die über die regelmäßigen Besucher hinaus möglichst allen Kindern und Jugendlichen ihres Einzugsbereichs zugute kommen soll. Maßgeblich bestimmt durch die jeweiligen sozialen Verhältnisse im Einzugsbereich sollen sie sich vor allem auch der benachteiligten und problembelasteten Kinder und Jugendlichen annehmen. So gehören namentlich ausländische Jugendliche zu den häufigsten Besuchern der Jugendfreizeitstätten und werden durch sie am ehesten erreicht.

Im Hinblick auf diese umfangreichen und schwierigen Aufgaben müssen die Jugendfreizeitstätten ausreichend mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sein. Im Regelfall sind mindestens zwei fest angestellte pädagogische Fachkräfte notwendig. Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen. Neben den hauptberuflichen Mitarbeitern sollen nach Möglichkeit auch ehrenamtliche und nebenberufliche Kräfte (z.B. Eltern, Lehrer, Jugendgruppenleiter) für eine kontinuierliche Mitarbeit gewonnen werden.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen Jugendfreizeitstätten in allen Mittelzentren und zentralen Orten höherer Stufe sowie in den Siedlungsschwerpunkten der Verdichtungsräume zur Verfügung stehen. Dieses Ziel ist im ländlichen Raum noch nicht überall erreicht. Aber auch in städtischen Verdichtungsräumen und vornehmlich in sozialen Brennpunkten bedarf es noch einer Ergänzung und Differenzierung des Angebots, um den vielgestaltigen Aufgaben und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. auch der Kinder sowie der Mädchen und jungen Frauen) Rechnung zu tragen.

#### **1.6.1.3 Jugendtreffs**

Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die in der Regel nicht mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sind, sondern überwiegend von der Initiative engagierter Jugendlicher und junger Erwachsener getragen werden. In kleineren Gemeinden stellen einfache - oft nur aus einzelnen Räumen bestehende - Jugendtreffs in der Regel das einzige räumliche Angebot der offenen Jugendarbeit dar. In größeren Städten können sie in Ergänzung zu den Jugendfreizeitstätten verschiedenartige Aufgaben, z.B. speziell für bestimmte Wohnlagen oder Zielgruppen, wahrnehmen. Entsprechend unterschiedlich sind die Anforderungen hinsichtlich Größe und Ausstattung.

Um ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen zu können, bedürfen Jugendtreffs einer gesicherten vertraglichen Grundlage mit klar geregelten Verantwortlichkeiten sowie einer fachlichen Begleitung zum Beispiel durch Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit oder ehrenamtliche Mitarbeiter. Hierbei bieten sich in geeigneten Fällen auch Kooperationsformen zwischen mehreren Gemeinden an.

## **5. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut (Auszüge)**

Teil I

Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht

Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 [Recht auf Leben]

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]

Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

#### Artikel 8 [Identität]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe, zu behalten. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

#### Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

#### Artikel 10 [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]

Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

.....

#### Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]

Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

#### Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im

#### Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen; die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern; die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern; die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen; die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]

Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

#### Artikel 19 [Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

#### Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im

Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b. sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e. sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. <sup>3</sup>

Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind,

den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

#### Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.